



# **Neufassung der Satzung der Stadt Bad Doberan über den Strand- und Badebetrieb**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S.777., in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, GVOBl. 2010, S.66, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. 01. 2015 (GVOBl.MV, S.30,36) und § 87 Abs.5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992, GVOBl. M-V 1992, S.669, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2011, GVOBl.M-V, S.759, 765, wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MM Rostock vom 28.02.2012, nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung Bad Doberan vom 27.07.2015 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, vom 31.07.2015, folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Geltungsdauer**

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung gelten für den zum Gemeindegebiet der Stadt Bad Doberan gehörenden trockenfallenden Badestrand an der Ostsee in der Flur 1 und 2 der Gemarkung Heiligendamm von der westlichen bis zur östlichen Gemarkungsgrenze laut Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Der für die Nutzung freigegebene Strand endet 2 Meter vor der Steilküste bzw. vor den Steinpackungen. In den Geltungsbereich ist die Promenade in der Ortslage Heiligendamm eingeschlossen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Einschränkungen dieser Satzung über den Strand- und Badebetrieb ganzjährig.

## **§ 2**

### **Nutzung der Strandflächen**

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung dienen die Strandflächen dem Erholungs- und Badebetrieb.
- (2) Die Strandabschnitte vom Beginn der Steinpackungen westlich des Rettungsturmes 2 bis Beginn des FKK-Strandbereiches 1 am Kinderstrand sowie die letzten 300m bis zur westlichen Gemarkungsgrenze sind kurabgabefreie Bereiche.
- (3) Die Strandabschnitte vom Beginn der Steinpackungen westlich des Rettungsturmes 2 bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung sowie der Bereich von der östlichen Grenze des FKK- Strandes 1 am Kinderstrand bis 300m vor der westlichen Gemarkungsgrenze sind kurabgabepflichtige Bereiche.

### § 3 Nutzungsbeschränkungen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches nicht gestattet sind:
1. das Befahren des Promenadenbereiches mit Fahrzeugen aller Art sowie das Abstellen dieser, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle sowie Rettungs- und Reinigungsfahrzeuge.
  2. die Ablagerung und das Vergraben von Abfall, Unrat, u.ä..
  3. das Abbrennen von Lagerfeuern und Feuerwerkskörpern und das Betreiben von Grilleinrichtungen jeglicher Art.
  4. der Bau von Strandburgen oder- hütten aus Strandgut oder anderen Stoffen.
  5. die Benutzung des Strandbereiches mit Hunden, ausgenommen Rettungs-, Blinden- und Diensthunde, in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres, außer an den dafür ausgewiesenen „Hundebadestränden“, entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung.
  6. die Nutzung der Strandflächen durch Surfer in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres, außer an den dafür ausgewiesenen Flächen, entsprechend Anlage 1 dieser Satzung.
  7. die gewerbliche Betätigung jeglicher Art.
  8. die Durchführung von Veranstaltungen.
  9. der Aufenthalt unterhalb der Seebrücke.
  10. das Anbringen und Aufstellen von Schildern und Werbeträgern.
  11. das Klettern und Graben am Steilufer (geologisches Schutzgebiet).
- (2) Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen des Absatzes 1 können auf Antrag durch die Stadt Bad Doberan, in den Fällen der Nummern 1;3;7;8 und 10, erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit der Erteilung von Auflagen und Bedingungen verbunden sein.

### § 4 Sondernutzungen am Strand

Für die Strandabschnitte

- a) östlich der Seebrücke von Bühnenreihe 4 bis zum Beginn des ausgewiesenen Sportbereichs in Höhe Rettungsturm 4,
- b) ab Ende des FKK-Bereiches 2 bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung
- c) westlich der Seebrücke bis zum Beginn der Steinpackungen und
- d) am Strandabschnitt „Kinderstrand“ vom Strandabgang bis zum Beginn des FKK-Strandbereiches 1

können bei der Stadt Bad Doberan, für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31.10. eines Jahres, Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen und Verleihen von Strandkörben und Strandliegen beantragt werden.

Der Strandabschnitt östlich der Seebrücke zwischen den Bühnenreihen 2 und 3 kann auf Antrag für den Surf-Sport beansprucht werden.

## § 5

### Gegenstand der Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzung des Strandes wird eine Gebühr erhoben. Entsprechende Anträge sind an die Stadt Bad Doberan zu richten und bedürfen der Schriftform. Eine Genehmigung kann nur befristet und auf Widerruf erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung besteht nicht.

Mit Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung wird der konkrete Standort der Nutzungsfläche zugewiesen.

## § 6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
  1. alle Erlaubnisnehmer für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 Abs. 2 und für Sondernutzungen gemäß § 4 dieser Satzung,
  2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Strandes grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung,
  - b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 8

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Sondernutzungen am Strand gemäß § 4 der Satzung belaufen sich
  1. für das Aufstellen eines Strandkorbes/ Strandliege für die gewerbliche Nutzung auf jährlich 45,00 EUR,
  2. für das Aufstellen eines Strandkorbes/ Strandliege für die private Nutzung auf jährlich 25,00 EUR.
- (2) Die Gebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden analog der anzuwendenden Tarifstellen der Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2011 oder auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Doberan vom 12.06.2008 erhoben.

## § 9

### Aufenthalt auf der Seebrücke und am Badestrand

- (1) Die Benutzung der Seebrücke „Heiligendamm“ richtet sich nach der Seebrückennutzungsordnung der Stadt Bad Doberan in der Fassung vom 31.03.2004.
- (2) Die Strandbesucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht durch unzumutbare Geräusche und andere Belästigungen beeinträchtigt werden.
- (3) Die Nutzung des Strandes und das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Sport und Spiel sind nur an den dafür, entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung, ausgewiesenen Strandsportbereichen auszuüben, ansonsten nur, wenn ausreichend ungenutzte Strandfläche zur Verfügung steht.
- (5) Der Strand ist nur über die ausgewiesenen Zuwegungen zu betreten. Das Betreten, Benutzen und Verändern der Küstenschutzanlagen ist nicht gestattet.
- (6) Der Strand ist sauber zu halten. Abfälle jeglicher Art sind beim Verlassen des Badestrandes mitzunehmen, bzw. in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
- (7) Der Strandabschnitt von der Seebrücke bis zum Strandabgang vor dem Rettungsturm 3 ist als Nichtraucherbereich ausgewiesen.

## § 10

### Bekleidung am Strand

Der im § 1 Abs. 1 bezeichnete Strandbereich ist wie folgt in „Textilstrand“ und „FKK-Strand“ aufgeteilt und entsprechend gekennzeichnet (Anlage 1 der Satzung):

1. Die Strandabschnitte vom Rettungsturm 1 am Kinderstrand bis zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches dieser Satzung **und** ab Ende „Sportbereich“ bis Beginn „Hundestrand“ östlich des Rettungsturmes 4 sind der „**Freikörperkultur**“ vorbehalten.
2. Alle übrigen Strandabschnitte sind „**Textilstrand**“.

## § 11

### Weisungsrecht

- (1) Den Anordnungen, die von der Stadt Bad Doberan zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit am Badestrand autorisierten Personen (Strandaufsicht), ist Folge zu leisten.
- (2) Die Strandaufsicht ist legitimiert, bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Anzeigen über Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen und bei groben Verstößen die betroffenen Personen des Strandes zu verweisen.
- (3) Den Anordnungen der Beauftragten für den Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Nutzungsbeschränkungen nach § 3 Abs.1 zuwider handelt,
  2. den Strand über den Gemeingebrauch nutzt, ohne über eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 2 oder § 4 verfügt,
  3. gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 2, 4 bis 7 und § 10 verstößt,
  4. entgegen § 11 den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-EUR geahndet werden.  
Andere Bußgeldvorschriften bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

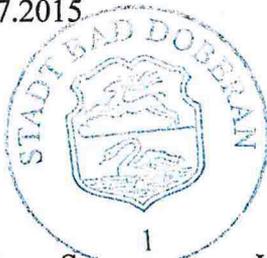
## § 13

### Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen der Satzung der Stadt Bad Doberan über den Strand- und Badebetrieb außer Kraft.

Bad Doberan, d. 30.07.2015

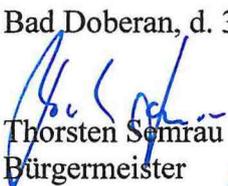
  
Thorsten Semrau  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entgegen § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, d. 30.07.2015

  
Thorsten Semrau  
Bürgermeister

